

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main am 10.05.2011.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Teilzeitstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 10 Studienstruktur; Nebenfächer
- § 11 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 16 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 19 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 20 Meldung und Zulassung zu den Bachelor- oder Masterprüfungen
- § 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 22 Versäumnis und Rücktritt
- § 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 24 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 25 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 27 Modulprüfungen
- § 28 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 29 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 30 Hausarbeiten
- § 31 Portfolio
- § 32 Projektarbeiten
- § 33 Fachpraktische Prüfungen
- § 34 Bachelorarbeit
- § 35 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 36 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 37 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung; Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 38 Wiederholung von Prüfungen
- § 39 Freiversuch
- § 40 Studienfachberatung und Befristung der Prüfungen
- § 41 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 42 Prüfungszeugnis
- § 43 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde
- § 44 Diploma-Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 45 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 47 Einsprüche und Widersprüche
- § 48 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten

Anlage 1 (Muster Modulbeschreibung)

Anlage 2 Wählbare Nebenfächer

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2009, Teil I, Nr. 22, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010, Teil I, Nr. 5, S. 94)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999

Präambel

(1) Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat am 16. April 2008 nach § 40 Abs.2 Nr. 2 HHG in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. 2007, S. 710) die folgenden „Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ im Sinne von § 34 HHG (2007) erlassen. Nach §§ 36 Abs.2 Nr. 2 und 20 Abs.1 HHG (2009) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen beschlossen. Diese sind in der Textfassung enthalten.

(2) Mit den Allgemeinen Bestimmungen verpflichtet sich die Universität – den Grundlagen für einen europäischen Hochschulraum im Sinne der Bologna-Erklärung folgend – transparente, die wechselseitige Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichternde Curricula und vergleichbare Abschlüsse zu schaffen. Dabei werden die „Ländergemeinsamen Vorgaben“ der Kultusministerkonferenz berücksichtigt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge legen fest, welche Regelungen übereinstimmend für die Prüfungsverfahren und die Studienstruktur in diesen Studiengängen gelten. Die *kursiv abgefassten Textteile* geben den Fachbereichen beim Erlass der entsprechenden Regelungen Regelungsalternativen vor.

(2) *Die Fachbereiche erlassen mit den Allgemeinen Bestimmungen übereinstimmende und diese ergänzende Bachelor- und Masterordnungen (nachfolgend: Ordnungen für die Studiengänge).* Diese bedürfen nach § 36 Abs.2 Nr.5 HHG der Zustimmung des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität und nach § 37 Abs.5 Satz 1 HHG der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(3) Soweit in einem Studiengang Module aus einem anderen Studiengang einzubringen sind, findet für die Absolvierung dieser Module die Ordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird (Herkunftsordnung), sofern in der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Masterstudium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sowie auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(4) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademische Grade

(1) Die Fachbereiche verleihen nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gemäß der Ordnung für den Studiengang den akademischen Grad. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 **in der Fassung vom 04. Februar 2010:**

<i>Fächergruppen</i>	<i>Abschlussbezeichnungen</i>
<i>Sprach- und Kulturwissenschaften</i> <i>Sportwissenschaft</i> <i>Sozialwissenschaften</i> <i>Kunstwissenschaft</i>	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> <i>Master of Arts (M.A.)</i>
<i>Mathematik</i> <i>Naturwissenschaften</i> <i>Medizin</i>	<i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> <i>Master auf Science (M.Sc.)</i>
<i>Wirtschaftswissenschaften</i> <i>Geographie</i>	<i>Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs:</i> <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> <i>Master of Arts (M.A.)</i> <i>Oder</i> <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> <i>Master of Science (M.Sc.)</i>
<i>Rechtswissenschaften</i>	<i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i> <i>Master of Laws (LL.M.)</i>

Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).

Dies betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge.

(2) Fachliche Zusätze sind als Teil des akademischen Grades zu den Abschlussbezeichnungen nicht zulässig.

(3) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. In der Ordnung für den Studiengang kann festgelegt werden, ob der Masterstudiengang „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ ist.

(4) In der Ordnung für den Studiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) *In den Ordnungen für die Studiengänge sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).*

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester für die Bachelorstudiengänge und mindestens zwei und höchstens vier Semester für die Masterstudiengänge. Das Bachelorstudium und das Masterstudium können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) *Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Ordnungen für die Studiengänge festzulegen sind.* Hierbei darf die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs nicht überschreiten.

(5) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage der Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Sofern die Ordnungen für die Studiengänge Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, sind diese Fristen für Teilstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

Die Ordnung für den Studiengang nennt die Ziele des Studiengangs, die vermittelten Fähigkeiten, die Schlüsselqualifikationen und Berufsfelder, auf die der Studiengang vorbereitet. Es wird begrüßt, wenn ein Teil des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums im Ausland absolviert wird. Auslandsaufenthalte während des Bachelor- oder Masterstudiums werden von der Johann Wolfgang Goethe-Universität gefördert.

§ 7 Studienbeginn

Die Ordnung für den Studiengang legt fest, ob das Studium nur zum Wintersemester oder auch zum Sommersemester begonnen werden kann.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 20 Abs. 1 a) vorzulegen. § 20 Abs. 3 b) gilt entsprechend.

(2) Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass bei der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang über die Hochschulzugangsberechtigung hinausgehende Anforderungen, wie der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen, die Gegenstand der schulischen Ausbildung sind, das Bestehen einer Eignungsprüfung oder ein Vorpraktikum nachgewiesen werden müssen. Die Ordnung für den Studiengang legt die Anforderungen fest und regelt das notwendige Verfahren.

(3) Die Ordnung für den Studiengang kann auch vorsehen, dass die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang mit dem Vorbehalt erfolgt, dass studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse innerhalb der ersten beiden Semester nachgewiesen werden.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gem. § 25 vorzulegen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 20 geregelt.

(7) Besteht in einem Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Die Ordnung für den Studiengang definiert die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse. § 8 Abs.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass die Zulassung in den Fällen des Abs.1 b) und c) unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt wird. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.*

(3) *Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs.1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der Ordnung für den Studiengang festgelegt werden.*

(4) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis
- die Bezahlung des vom Präsidium nach Maßgabe von § 16 Abs.3 HHG festgesetzten Entgeltes

nachzuweisen. Näheres regelt die Ordnung für den Studiengang.

(5) *In begründeten Fällen können in der Ordnung für den Studiengang weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Masterstudiengangs erforderliche Anforderungen verlangt werden. Für die Feststellung des Vorliegens der besonderen fachlichen Voraussetzungen können mit Ausnahme einer Mindestnote für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss insbesondere vorgesehen werden:*

- Bewerbungsgespräche
- Spezielle Sprachkenntnisse
- Motivationsschreiben
- Gutachterliche Stellungnahmen/ Empfehlungsschreiben
- Schriftliche Tests.

Bei der Feststellung der Eignung muss die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 %)

Die konkreten Anforderungen sowie das Verfahren zur Feststellung der Eignung sind in der Ordnung für den Studiengang festzulegen. Zu regeln sind insbesondere die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses, sofern die Feststellung der besonderen Eignung nicht durch den für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt, sowie die Bewertungsmaßstäbe durch Festlegung von Noten oder Notenpunkten und die Grenzen für das Erreichen des Grades der besonderen Eignung für den Masterstudiengang. Bei der Zusammensetzung des Zulassungsausschusses ist die Beteiligung von Studierenden sicher zu stellen, wobei die Mehrheit der professoralen Mitglieder erhalten bleiben muss.

(6) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist einzuladen. Zu jedem Gespräch ist von einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses/Zulassungsausschusses ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält. Bescheinigungen über das Bestehen der Eignungsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(8) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, zusätzlich zum Bachelorstudiengang unter dem Vorbehalt auch zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb der in der Ordnung für den Studiengang festzulegenden Frist beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen. Die Ordnung für den Studiengang kann die vorläufige Zulassung von weiteren Voraussetzungen und Nachweisen abhängig machen.*

(9) Der Prüfungsausschuss/Zulassungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs.8 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang *nicht innerhalb der in der Ordnung für den Studiengang festgesetzten Frist* gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(10) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) *Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist in der Ordnung für den Masterstudiengang die Zulassung unter Beachtung von § 16 Abs.2 HHG zu regeln.*

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 10 Studienstruktur; Nebenfächer

- (1) Studienfächer für das Bachelorstudium können entweder als „Ein-Fach-Studiengänge“ oder als Teil von Kombinationsstudiengängen, und dabei als Hauptfach, Hauptfach und Nebenfach oder nur als Nebenfach, angeboten werden.
- (2) Bei einer Kombination von Hauptfach und Nebenfach beträgt der Umfang des Nebenfachs 60 CP. Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Hauptfach und im Nebenfach identisch, können die dafür vorgesehenen CP nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von CP im Haupt- und im Nebenfach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen CP-Zahl zu absolvieren. Die Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls soll im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten erfolgen.
- (3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Ordnung für das Nebenfach. *Die dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der Ordnung für das Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches wahrgenommen. Existiert kein Bachelor-Hauptfach, ist in der Ordnung für das Bachelor-Nebenfach die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben zu regeln.*
- (4) *Die Ordnungen für die Hauptfach-Studiengänge legen die jeweils wählbaren Nebenfächer fest. Erfolgt keine Festlegung, gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Nebenfächer als wählbar. Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.*
- (5) *Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird die Gesamtnote für das Nebenfach beziehungsweise werden die Gesamtnoten für die Nebenfächer mittels CP gewichtet.*
- (6) *Die Ordnungen für die Studiengänge können die Gliederung des Studiums in Studienrichtungen oder –schwerpunkte vorsehen. Hierbei kann auch bestimmt werden, dass bei geringer Teilnehmezahl oder bei einer zu großer Anzahl von Teilnehmewilligen im Einzelfall kein Anspruch auf die angebotenen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte besteht.*

§ 11 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. *Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und zusätzlich nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang in Wahlpflichtmodule.* Zu den Pflichtmodulen gehört in den Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit und in den Masterstudiengängen die Masterarbeit. *Sofern die Bachelorarbeit beziehungsweise die Masterarbeit im Rahmen eines Abschlussmoduls von weiteren Lehrveranstaltungen (z.B. Kolloquium) begleitet wird, ist dies in der Ordnung für den Studiengang zu regeln. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module sind in der Ordnung für den Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze festzulegen.*
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
- (3) Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.
- (4) *Die Ordnung für den Studiengang kann die Absolvierung eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Teilmodulen abhängig machen.*

(5) *Module können fachübergreifend angelegt sein. Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden.*

(6) *Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Ordnung des Studiengangs eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.*

(7) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Studienganges auf Englisch oder einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Die Ordnung für den Studiengang kann abweichend hiervon ein ausschließlich englischsprachiges Angebot vorsehen.*

(8) *Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.*

(9) *In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ein. § 36 Abs.6 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 27 Abs. 4, 28 ff. genannten Leistungen in Frage.*

(10) *Die Ordnung für den Studiengang kann auch vorsehen, dass einzelne Module mit jeweils einer Studienleistung oder mehreren Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ein. Näheres zu den Studienleistungen regelt § 14.*

(11) *In der Ordnung für den Studiengang kann geregelt werden, dass bei Modulen, die mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen (§ 14) als Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden können. Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass mit Ausnahme von Vorlesungen für einzelne Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Auf Teilnahmenachweise kann auch ganz verzichtet werden. Näheres regelt § 14.*

(12) *Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor- oder Masterprüfung nicht mit einbezogen.*

(13) *Die Module sind in der Ordnung für den Studiengang einzeln zu beschreiben. Die Modulbeschreibung (Anlage 1, Muster Modulbeschreibungen) soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung des Moduls soll mindestens enthalten:*

- *die Inhalte*
- *die Lern- und Qualifikationsziele im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen;*
- *die Lehrveranstaltungen mit den Lehr- und Lernformen sowie den Semesterwochenstunden und CP;*
- *den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP)*
- *die Voraussetzung für die Teilnahme am Modul und für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls*
- *die Zuordnung des Moduls zum Studiengang (Herkunft)*
- *die Verwendbarkeit des Moduls in verschiedenen Studiengängen*
- *die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten*
- *die Häufigkeit des Angebotes des Moduls*
- *die Dauer des Moduls*

- die Beschreibung der im Modul zu erbringenden Prüfungen nach Art, Form und Inhalten sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls
- gegebenenfalls die Unterrichtssprache.

(14) In den einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden.

(15) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass Praxismodule in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Exkursionen, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden und/oder dass die Praxisanteile in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind. Sie sollen vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann. Einschlägige Berufserfahrungen sollen als Praktikum angerechnet werden.

(16) Die Ordnung für den Studiengang kann regeln, dass die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. In der Ordnung für den Studiengang kann auch geregelt werden, dass durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden können, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in der Ordnung des Studiengangs geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen.

(17) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen Auskunft erteilt wird. Die Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen Universitäten und dabei erbrachte Leistungen erfolgen nach Maßgabe von § 25. Ein Auslandssemester ist jederzeit einplanbar.

(18) Bei konsekutiven Studiengängen können im Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich übereinstimmende Module nur dann vorgesehen werden, wenn durch Regelungen in der Ordnung für den Studiengang sichergestellt ist, dass sie nur entweder im Bachelor- oder im Masterstudiengang angerechnet werden oder wenn sich aus der Modulbeschreibung für die Mastermodule die höheren Qualifikationsanforderungen ergeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang sind für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 CP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- und Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von CP nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. Wenn in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine CP ausgewiesen sind, ist je Semester Regelstudienzeit von 30 CP auszugehen. Die Festlegung der CP eines Studiengangs erfolgt in der Ordnung für den Studiengang.

(4) Der Arbeitsaufwand für ein Modul, ausgedrückt in CP, muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt mindestens 5 und höchstens 15 CP. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn die

Fachstruktur einzelne kleinere oder größere Module erforderlich macht oder wenn Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

(5) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 CP vorzusehen. Die Festlegung der Bearbeitungsfrist für die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit und die Festlegung des Arbeitsumfangs, gemessen in CP, erfolgt in der Ordnung für den Studiengang.

(6) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(7) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(8) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs.1 HHG zu überprüfen.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.*
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.*
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.*
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe.*
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.*
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule.*
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxistelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.*
- h) Selbststudium: Die Ordnung für den Studiengang legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.*

(2) Die in Abs.1 genannten Formen können in der Ordnung für den Studiengang durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning) ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, regelt die Ordnung für den Studiengang die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsbe-

reichtigung.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft *das Dekanat* oder, *nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang, der Fachbereichsrat des veranstaltenden Fachbereichs*, auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien *des Dekanats* oder *des Fachbereichsrates* des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass für Module Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen) zu erbringen sind. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Die Noten für Studienleistungen gehen in der Regel nicht in die Modulnoten ein; § 36 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.*

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. *Soweit die Ordnung für den Studiengang keine abweichende Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat.* Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. *Die Ordnung für den Studiengang kann auch vorsehen, dass die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur dann attestiert wird, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat.* Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. *Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt, sofern die Ordnung für den Studiengang kein anderes Verfahren vorsieht.*

(3) *Wird in der Ordnung für den Studiengang ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikant ein Praktikumsbericht zu erstellen.*

(4) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung

erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (*nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete*) individuelle Studienleistung (Abs.5) erbracht wurde. *Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Ordnung für den Studiengang zulässt.* Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 36 Abs.2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) *Studienleistungen können insbesondere sein:*

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 27 Abs.7 zu versehen. § 24 Abs.1 gilt entsprechend.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel

(2) *Die Ordnung für den Studiengang kann den verpflichtenden Besuch der Studienfachberatung vorsehen und hierzu nähere Regelungen treffen.*

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 16 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- *Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren, soweit die Ordnung für den Studiengang keine andere Zuständigkeit vorsieht.*

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. *Die Ordnung für den Studiengang kann die Zuständigkeit für die Bestellung der Modulkoordination abweichend von Satz 1 regeln.*

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der am Studiengang beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Fachbereichsrat kann auch für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder alle von ihm verantworteten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) *Die Ordnung für den Studiengang regelt die Größe und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel sieben Mitglieder an, darunter vier Angehörige der Gruppe der Professorenschaft, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und zwei Studierende. Sofern ein Prü-*

fungsausschuss für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge gebildet wird, kann sich die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) *Die Ordnung für den Studiengang kann regeln, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne hat. Falls die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang nicht dem Prüfungsausschuss vorsitzt, wählt der Prüfungsausschuss aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.* Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die

Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt. Liegt ein Studiengang in der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, stellen die beteiligten Dekanate einvernehmlich die Zuständigkeit des Prüfungsamtes fest.

(13) Mehrere Fachbereiche können für ihre Studiengänge ein gemeinsames Prüfungsamt einrichten.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat beziehungsweise den am Studiengang beteiligten Fachbereichsräten jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 19 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). *Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.* Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden nur auf Antrag der oder des Studierenden oder aufgrund der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen hat.*

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein

Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 1,2, und 4 entsprechend.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Meldung und Zulassung zu den Bachelor- oder Masterprüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beziehungsweise für die Zulassung zur Masterprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beziehungsweise auf Zulassung zur Masterprüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- c) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 48 bleibt unberührt.

(2) Zur Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 38 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.
- (2) *Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden.* Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) *Die Ordnung für den Studiengang kann abweichend von Abs.3 vorsehen, dass Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Moduleilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.*
- (5) *Sofern die Ordnung für den Studiengang keine abweichende Regelung trifft, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor den Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.*
- (6) *Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die Ordnung für den Studiengang keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die Ordnung für den Studiengang keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht.* Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. *Die Ordnung für den Studiengang kann die Zuständigkeit für die Setzung einer Nachfrist abweichend regeln.*
- (7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelor- oder Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Moduleilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Moduleilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Moduleilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.
- (8) *Die Ordnung für den Studiengang kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Modulprüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Als Rücktrittsfrist soll 1 Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt werden.*

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 27 Abs.7, 34 Abs.17 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder

Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(6) *Die Ordnung für den Studiengang kann festlegen, dass nur Leistungen im Umfang von höchstens der Hälfte der für den Studiengang zu vergebenen CP anerkannt werden. Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) sowie Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nicht mitgerechnet. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten möglich.*

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wur-

den, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 38 Abs. 4 findet Anwendung.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs.2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 27 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) *Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer einzigen Prüfungsleistung, die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen oder auf den Stoff einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls (veranstaltungsbezogene Modulprüfung) erstreckt. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. In besonders begründeten Ausnahmen können in der Ordnung des Studienganges auch kumulative Modulprüfungen (bestehend aus Modulteilprüfungen) vorgesehen werden.*

(3) *Die Ordnung für den Studiengang legt fest, ob bei kumulativen Modulprüfungen sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls oder nur eine Mindestanzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein müssen. Sie kann auch festlegen, dass nicht bestandene Modulteilprüfungen durch andere bestandene Modulteilprüfungen des gleichen Moduls ausgeglichen werden können.*

(4) *Die Ordnung für den Studiengang legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können mündliche Prüfungen, Referate, Portfolio, Berichte, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle) oder fachpraktische Prüfungen vorgesehen werden.*

Sie kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen (z.B. in digitaler Form) vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert sind. Im Studiengang sollen nach Möglichkeit verschiedene Prüfungsformen angewendet werden.

(5) *Die Modulbeschreibung soll für die Modulprüfung oder für die Modulteilprüfungen unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen. Bei alternativen Prüfungsformen, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitzuteilen.*

(6) *Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen, diese gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer Fremdsprache abgenommen werden.*

(7) *Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.*

(8) *Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.*

§ 28 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) *Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Die Ordnung für den Studiengang kann auch regeln, dass mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden abgehalten werden.*

(2) *Die Ordnung für den Studiengang legt die Dauer der mündlichen Prüfungen zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfendem Studierenden fest.*

(3) *Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang in der Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Ist die mündliche Prüfung nach Satz 1 nicht bestanden, ist ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen nicht zulässig.*

(4) *Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.*

(5) *Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.*

(6) *Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.*

§ 29 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) *Die Ordnung für den Studiengang kann Multiple-Choice-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird.* Lässt die Ordnung für den Studiengang zu, dass Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) *Die Ordnung des Studiengangs legt die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten fest. Sie soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren.*

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 30 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. *Die Ordnung für den Studiengang legt die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten in den Modulbeschreibungen fest. Sie kann auch vorsehen, dass die Bearbeitungsdauer von der oder dem Prüfenden festzulegen ist.*
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 29 Abs.4 entsprechende Anwendung.
- (6) *Die Ordnung für den Studiengang kann die befristete Nachbesserung nicht positiv bewerteter Hausarbeiten vorsehen. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.*

§ 31 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.
- (2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 30 Abs. 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 32 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) *Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Ordnung für den Studiengang zu regeln und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen.*
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

§ 33 Fachpraktische Prüfungen

Sofern fachpraktische Prüfungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die Ordnung für den Studiengang die Form und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer.

§ 34 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) *Die Ordnung für den Studiengang regelt den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit. Er beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten. Die Ordnung für den Studiengang legt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit fest.*
- (3) *Die Ordnung für den Studiengang legt fest, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können. Sie können die Zulassung zur Bachelorarbeit auch vom Nachweis einer bestimmten Anzahl von CP abhängig machen.*
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit. *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass auch andere nach § 19 Abs.1 prüfungsberechtigte Personen Bachelorarbeiten ausgeben und betreuen können.* Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht.
- (6) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass das Thema der Bachelorarbeit dem Fachgebiet eines bestimmten Moduls entstammen soll.*
- (7) *Die Ordnung für den Studiengang soll vorsehen, dass der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben ist, ein Thema vorzuschlagen.*
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (9) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden kann. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Gutachterin oder Gutachter für die Bachelorarbeit zugelassen werden.*
- (10) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.
- (11) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt sind.
- (12) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. *Die Ordnung für den Studiengang kann die Verwendung einer anderen Sprache regeln.*
- (13) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 14 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (14) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt

werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(15) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(16) *Die Ordnung für den Studiengang legt fest, in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit einzureichen ist.*

(17) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(18) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. § 19 Abs.3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 36 Abs.5 festgesetzt.

(19) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 36 Abs.5 gebildet.*

(20) *Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen ist. Sie regelt den Zeitpunkt sowie die Dauer des Kolloquiums und mit welchem Gewicht die Note für das Kolloquium in die Note für das Abschlussmodul eingeht. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilzunehmen.*

§ 35 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2 Abs.4 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) *Die Ordnung für den Studiengang regelt den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate.*

(3) Im Übrigen gilt § 34, mit Ausnahme von Abs.1 und Abs.2, entsprechend. § 34 Abs.12 gilt ebenfalls entsprechend, jedoch ist für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 36 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen oder nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. *Die Ordnung für den Studiengang kann hiervon eine abweichende Regelung treffen.* Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass in die Modulnote auch Noten für einzelne Studienleistungen des Moduls eingehen. Der Umfang darf höchstens 25 % der Modulnote ausmachen. Die Ordnung für den Studiengang legt den Umfang fest.

(5) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

(6) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. *Die Ordnung für den Studiengang legt fest, welche Modulnoten neben der Note für die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit für die Bildung der Gesamtnote herangezogen werden. Dabei kann die Ordnung für den Studiengang den Studierenden innerhalb eines unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu bestimmenden Rahmen die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.* Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs.4 entsprechend.

(7) *Die Ordnung für den Studiengang kann einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten. Sie kann auch vorsehen, dass der Bachelorarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Der Note der Masterarbeit ist ein besonderes Gewicht beizumessen.*

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(9) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(10) Die Ordnung für den Studiengang kann vorsehen, dass das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird. Sie legt hierfür die Voraussetzungen fest. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) *Die Ordnung für den Studiengang regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlpflichtmodul durch ein alternatives Wahlpflichtmodul ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für Studienschwerpunkte.*

(5) *Sofern der Bachelor- oder Masterstudiengang das Studium eines Nebenfaches einschließt, regelt die Ordnung für das Hauptfach wie häufig und unter welchen Bedingungen das Nebenfach gewechselt werden kann.*

(6) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. *Die Ordnung für den Studiengang regelt das Verfahren der Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelor- und Masterarbeit. Sie kann festlegen, dass die Noten unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studiengangsoffentlichen Aushang bekannt gegeben und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden vorgehalten werden. Abs. 7 bleibt unberührt.*

(7) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung; Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 38 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden. *Die Ordnung für den Studiengang kann jedoch festlegen, dass bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen nach Maßgabe von § 39 Abs.2 zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden können.*

(2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. *Für besonders begründete Fälle kann die Ordnung für den Studiengang vorsehen, dass in einzelnen Modulen eine dritte Wiederholung möglich ist. Die Ordnung für den Studiengang kann Regelungen zum Freiversuch (§ 39 Abs.1) treffen. Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Modulprüfungen bei Modulen gemäß § 1 Abs. 3 von den Regelungen der Ordnungen für den Studiengang der oder des Studierenden ab, so gilt die Ordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden (Herkunft).*

(3) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(5) *Die Ordnung für den Studiengang legt die Fristen für die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit beziehungsweise der Masterarbeit und das Verfahren fest.* Die Wiederholungsfristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung sollte am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung sollte zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. §§ 22 Abs.2, 40 Abs.3 bleiben unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

(7) *Die Ordnung für den Studiengang kann festlegen, dass für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit, eine mündliche Prüfung angesetzt wird.*

(8) *Die Ordnung für den Studiengang kann regeln, dass der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung durch den Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden können.*

§ 39 Freiversuch

(1) *Die Ordnung für den Studiengang kann regeln, dass erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Moduleile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.*

(2) *Die Ordnung für den Studiengang kann auch vorsehen, dass bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden können, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei*

dürfen die Modulabschluss- oder -teilprüfungen aus maximal 5 Modulen stammen. Die Ordnung für den Studiengang bestimmt die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

§ 40 Studienfachberatung und Befristung der Prüfungen

(1) Die Ordnung für den Studiengang kann regeln, dass die oder der Studierende an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen muss, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeit verlängern sich die Fristen um die Semester in Teilzeit. Die Ordnung für den Studiengang kann auch vorsehen, dass der zuständige Prüfungsausschuss nach dem Beratungsgespräch Auflagen/Fristen für die Erbringung der noch ausstehenden Modulprüfungen erteilen kann; dies gilt auch im Falle der Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch. Die Ordnung für den Studiengang kann auch regeln, dass der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss entscheiden kann, dass Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keine nach der Ordnung für den Studiengang zu absolvierenden Modulprüfungen erbracht haben, den Prüfungsanspruch im Studiengang verlieren. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Ordnung für den Studiengang kann für den gesamten Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung eine Frist festlegen.

(3) Die Frist für den Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen für die Absolvierung von Modulprüfungen (Abs.1) und bei der Einhaltung der Frist für den Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung (Abs. 2) und weiterer in der Ordnung für den Studiengang für die Meldung zu Prüfungen vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit
4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 41 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) *Die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn*

- a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
- b) die Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist oder
- d) die Frist nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 40 Abs.3 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 40 Abs.3 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorbeziehungsweise Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. *Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen.* Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 11 Abs.12 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelor- oder Masterprüfung. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

§ 43 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) *Je nach Regelung in der Ordnung für den Studiengang wird die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen. Bei interdisziplinären Studiengängen kann die Ordnung für den Studiengang regeln, dass die Urkunde von den Dekaninnen beziehungsweise Dekanen oder Studiendekaninnen beziehungsweise Studiendekanen aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet wird.*

(3) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die hierfür verantwortlichen Stellen der beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma-Supplement aus.

(4) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 44 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 36 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelor- oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. *Die Ordnung für den Studiengang kann bestimmen, dass eine Akteneinsicht auch nach Ablegung einzelner Modulteilprüfungen gewährt wird. Das Akteneinsichtsrecht kann an bestimmte Fristen gebunden werden.*

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 47 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 48 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(2) *In der Ordnung für den Studiengang sind Prüfungsgebühren festzulegen. Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.*

(3) Die Prüfungsgebühren betragen

1. für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 150,- Euro;
2. für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bei Masterstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 100,- Euro.

Bei Studiengängen mit hiervon abweichenden Regelstudienzeiten erhöht oder verringert sich der Betrag um 25 € pro Semester Regelstudienzeit.

(4) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen

- (1) *Die Ordnung für den Bachelorstudiengang muss die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Diplom-beziehungsweise Magisterstudiengang in den Bachelorstudiengang regeln.*
- (2) *Löst ein Bachelorstudiengang einen Diplom- oder Magisterteilstudiengang ab, sind in der Ordnung für den Bachelor-studiengang Übergangsbestimmungen zu treffen.*

§ 50 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.
- (2) *In der Ordnung für den Studiengang ist ihr In-Kraft-Treten zu regeln.*

Frankfurt, den 17.5.2011

Prof. Dr. Werner Müller – Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe -Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1 (Muster Modulbeschreibung)

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP						
Inhalte:								
Qualifikationsziele und Kompetenzen:								
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):								
Dauer des Moduls:								
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:								
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:								
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):								
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:								
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:								
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen								
	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6